

**Forschungsstipendien für promovierte Nachwuchswissenschaftler
(Postdoc-Programm) - Kurzstipendien • DAAD****FAQs****Kann ich Bewerbungsunterlagen nach Einreichung meiner Bewerbung aktualisieren bzw. erneuern und Unterlagen hinzufügen?**

Nach dem Absenden der Bewerbung können Sie bis zum Ende der Bewerbungsfrist Dokumente ergänzen und hochladen. Lebenslauf und Publikationsliste können auch noch über die Bewerbungsfrist hinaus aktualisiert werden.

Kann ich meine Unterlagen auch in englischer Sprache einreichen?

Alle Bewerbungsunterlagen können sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache eingereicht werden.

Kann ich mich als Ausländer um ein Postdoc-Kurzstipendium bewerben?

Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit in die Fördermaßnahmen einbezogen werden. Bewerbungsberechtigt sind Deutschen gleichgestellte Personen gemäß § 8 Abs. 1 Ziffer 2ff., Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 BAföG. Bitte reichen Sie mit der Bewerbung einen entsprechenden Nachweis ein (Daueraufenthaltsvisa bzw. Niederlassungserlaubnis, die Sie bei der Ausländerbehörde an Ihrem deutschen Wohnort beantragen können). Sie sind ebenfalls bewerbungsberechtigt, wenn Sie nachweisen können, dass Sie mindestens seit sechs Monaten in Deutschland arbeiten und ein regelmäßiges Gehalt beziehen.

Muss das Forschungsvorhaben innerhalb der Förderdauer abgeschlossen werden?

Für den gewünschten Förderzeitraum muss ein abgeschlossenes Projekt eingereicht werden. Sollten Sie planen, sich über einen längeren Zeitraum (länger als 6 Monate) im Ausland aufzuhalten, besteht die Möglichkeit, ein „Teilprojekt“ für den Förderzeitraum einzureichen. Unter Umständen kann sich dies auf die Zahlung der Reisekostenpauschale auswirken. Zum Zeitpunkt der Bewerbung dürfen Sie sich allerdings nicht länger als ein Jahr im Ausland aufgehalten haben.

Wie früh darf ich mich für eine Förderung bewerben?

Wir empfehlen Ihnen, sich zu der Bewerbungsfrist zu bewerben, die Ihrem geplanten Ausreisetermin am nächsten liegt, da Sie zu diesem Zeitpunkt den gegenwärtigen Stand Ihrer Qualifikation am besten dokumentieren können. Im Ausnahmefall ist es auch möglich, die Bewerbung früher - zum jeweils vorausgehenden Bewerbungstermin - einzureichen.

Bei Fragen bezüglich technischer Probleme im Portal (z.B. Probleme beim Erzeugen von Gutachten oder beim hochladen von Dokumenten etc.), wenden Sie sich bitte an unsere Portal-Hotline unter 0228-882-8888 oder per Mail an portal@daad.de. Eine Anleitung für die Bedienung des DAAD-Portals finden Sie auch unter: http://www.daad.de/saportal/hilfe/hb_download/de.html

Wann ist eine Weiterförderung im Gastland möglich?

Eine Weiterförderung im Gastland ist möglich, wenn Sie sich zum Zeitpunkt Ihrer Bewerbung nicht länger als ein Jahr im Gastland aufgehalten haben. Hierbei werden nur Auslandsaufenthalte von insgesamt einjähriger Dauer - nicht aber mehrere kürzere Aufenthalte - als Ausschlusskriterium gewertet. Sollten Sie im Gastland promoviert haben und zwingende Gründe für die Förderung eines weiteren Forschungsaufenthalts vorliegen, darf das Forschungsvorhaben nicht an der Gastinstitution, an der Sie promoviert haben, durchgeführt werden.

Bin ich bewerbungsberechtigt, wenn meine Promotion zum Zeitpunkt der Bewerbung schon länger als vier Jahre zurückliegt?

Da es sich hierbei um eine Soll-Bestimmung handelt, ist eine länger als vier Jahre zurückliegende Promotion kein formales Ausschlusskriterium für Ihre Bewerbung.

Wie weit muss ich in der Promotionsphase sein, um das Stipendium beantragen zu können? Ist es ausreichend, dass ich die Dissertation eingereicht habe, oder muss ich diese bereits verteidigt haben?

Eine Bewerbung ist auch möglich, wenn Sie Ihre Dissertation noch nicht verteidigt haben. Allerdings muss die Promotion zum gewünschten Stipendienantritt abgeschlossen sein. Sie können Ihr Stipendium nur antreten, wenn uns eine Bescheinigung zum erfolgreichen Abschluss der Promotion vorliegt (mind. magna cum laude).

Bitte reichen Sie in jedem Fall mit der Bewerbung eine separate Stellungnahme Ihres Betreuers ein, in der dieser zum Stand Ihrer Promotion sowie dessen voraussichtlichem Ergebnis Stellung nimmt.

Kann ich mich bewerben, wenn ich meine Promotion „nur“ mit *cum laude* abgeschlossen habe?

Leider ist dies nicht möglich. Die Promotion muss mindestens mit *magna cum laude* abgeschlossen worden sein.

Muss ich das DAAD-Sprachnachweisformular zwingend einreichen?

Ein Sprachnachweis für Englisch ist nicht erforderlich.

Für alle anderen für das Forschungsprojekt relevanten Sprachen gilt:

Bitte reichen Sie das DAAD-Sprachnachweisformular ein, sofern Sie nicht über ein „befreiendes Sprachzeugnis“ verfügen oder eine der in der Ausschreibung genannten Ausnahmefälle auf Sie zutrifft. Sollte einer der Ausnahmeregelungen auf Sie zutreffen, fügen Sie Ihrer Bewerbung bitte ein separates Dokument zur Erläuterung bei.

Bei Fragen bezüglich technischer Probleme im Portal (z.B. Probleme beim Erzeugen von Gutachten oder beim hochladen von Dokumenten etc.), wenden Sie sich bitte an unsere Portal-Hotline unter 0228-882-8888 oder per Mail an portal@daad.de. Eine Anleitung für die Bedienung des DAAD-Portals finden Sie auch unter: http://www.daad.de/saportal/hilfe/hb_download/de.html

Wo kann ich das DAAD-Sprachnachweisformular ausfüllen lassen?

Das DAAD-Sprachnachweisformular können Sie von Lektoren an Sprachzentren oder aber auch von Professoren der entsprechenden Sprachwissenschaften an Universitäten ausfüllen lassen. Eine Bestätigung bzw. Durchführung dieses Nachweises durch Ihr Gastinstitut ist leider nicht ausreichend.

Muss ich zwingend Sprachkenntnisse der Landessprache vorweisen oder sind beispielsweise Englischsprachkenntnisse ausreichend?

Sofern die Arbeitssprache der Landessprache Ihres Gastlandes entspricht, müssen die entsprechenden Sprachkenntnisse in Form des DAAD-Sprachzeugnisses nachgewiesen werden. Sollte Ihr Gastinstitut im Einladungsschreiben bestätigen, dass eine andere Arbeitssprache am Institut ausreichend ist, müssen Sie einen Sprachnachweis für diese Sprache erbringen. Sollte es sich bei der Arbeitssprache um Englisch handeln, ist der Sprachnachweis nicht erforderlich.

Können Sprachnachweise noch nachgereicht werden?

Das DAAD-Sprachnachweisformular bzw. „befreiende Sprachzeugnisse“ nehmen wir noch bis zu zwei Wochen nach Bewerbungsschluss entgegen.

Wie gelange ich an das DAAD-Gutachterformular?

Die DAAD-Gutachterformulare, die - in Ergänzung zu den ausformulierten Gutachten - ein fester Bestandteil Ihrer Bewerbung sind, können Sie **nach erfolgreich abgeschlossener Registrierung** im Portal erzeugen und nicht erst nach dem Absenden der Bewerbung.

Bitte wählen Sie hierfür den Punkt *Personenförderung* >> *Gutachten anfordern (nur für Stipendienbewerber)* und anschließend das Programm, für das Sie sich bewerben möchten, aus und gehen dann auf „*Gutachterformular erzeugen*“.

Bitte verwenden Sie ausschließlich dieses DAAD-Gutachterformular (und kein anderes aus dem Internet).

Sobald ein Gutachten eingegangen ist und Ihren Bewerbungsunterlagen hinzugefügt wurde, erhalten Sie eine Eingangsbestätigung über das DAAD-Portal.

Können Gutachten noch nachgereicht werden?

Gutachten nehmen wir noch bis zu zwei Wochen nach Bewerbungsschluss entgegen.

Muss das Gutachten in jedem Fall vom Betreuer Ihrer Promotion erstellt werden?

Gutachten können im Ausnahmefall auch von anderen Hochschullehrern erstellt werden. Bitte reichen Sie in diesem Fall eine separate Begründung mit ein.

Bei Fragen bezüglich technischer Probleme im Portal (z.B. Probleme beim Erzeugen von Gutachten oder beim hochladen von Dokumenten etc.), wenden Sie sich bitte an unsere Portal-Hotline unter 0228-882-8888 oder per Mail an portal@daad.de. Eine Anleitung für die Bedienung des DAAD-Portals finden Sie auch unter: http://www.daad.de/saportal/hilfe/hb_download/de.html

Werden die Gründe für eine Ablehnung Ihrer Bewerbung mitgeteilt?

Gründe für eine Ablehnung können Sie auf Anfrage in einem persönlichen Telefongespräch mit der Referatsleitung erfahren.

Kann man sich nach der Ablehnung einer Bewerbung zum darauffolgenden Bewerbungstermin wieder um ein Postdoc-Kurzstipendium bewerben?

Im Falle eines negativen Bescheides ist eine Wiederbewerbung möglich. Bitte reichen Sie in diesem Fall erneut eine vollständige Bewerbung mit ggf. aktualisierten Unterlagen ein. Ihre Gutachten können auf Anfrage für die neue Bewerbung übernommen werden.

Wann kann frühestens ein weiteres Forschungsstipendium beantragt werden?

Zwischen Abschluss einer ersten Förderung und dem gewünschten Antritt einer evtl. zweiten Förderung muss mindestens ein Jahr liegen.

Darf ich mich nochmal für einen Forschungsaufenthalt am gleichen Gastinstitut bewerben?

Gerne können Sie sich für einen weiteren Forschungsaufenthalt am gleichen Gastinstitut bewerben, sofern Sie dort nicht promoviert haben.

Bei Fragen bezüglich technischer Probleme im Portal (z.B. Probleme beim Erzeugen von Gutachten oder beim hochladen von Dokumenten etc.), wenden Sie sich bitte an unsere Portal-Hotline unter 0228-882-8888 oder per Mail an portal@daad.de. Eine Anleitung für die Bedienung des DAAD-Portals finden Sie auch unter: http://www.daad.de/saportal/hilfe/hb_download/de.html